

XHQ-Software

Produktspezifische Bedingungen

Die Siemens Product Lifecycle Management Software Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die unter einer Variante des Namens Siemens Industry Software firmieren (nachfolgend zusammen als „SISW“ bezeichnet) hat einen Software-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden über Software von SISW geschlossen, der in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Rahmenvertrages oder eines Click-Wrap- oder eines Online-Rahmenvertrages, dem der Kunde elektronisch zugestimmt hat, ausgestaltet sein kann (hierin als „Rahmenvertrag“ bezeichnet). Die vorliegenden Bedingungen („XHQ-Vertragszusatz“) beziehen sich spezifisch auf XHQ-Software („XHQ-Software“) und nicht auf andere von SISW angebotene Software. Diese Bedingungen verstehen sich zusätzlich zu den Bedingungen im Rahmenvertrag, und soweit diese Bedingungen mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind diese Bedingungen maßgeblich und ersetzen die Bedingungen des Rahmenvertrages im Hinblick auf XHQ-Software. Für nicht in diesem XHQ-Vertragszusatz aufgeführte Ziffern und Themen gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

1. **Definitionen.** Die folgenden Definitionen beziehen sich ausschließlich auf XHQ-Software und nicht auf sonstige im Rahmen des Rahmenvertrages gelieferte Software.
 - a) „Dokumentation.“ Die XHQ-Dokumentation ist in Englisch verfügbar. Sie darf ausschließlich in Zusammenhang mit der Installation und Nutzung der XHQ-Software genutzt werden. Sie wird zusammen mit der XHQ-Software in digitaler Form geliefert. Dokumentation in Papierform kann separat erworben werden.
 - b) Zwecks Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass „eigene interne Geschäftszwecke des Kunden“ keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten (gleich ob auf Outsourcing-, Servicebüro- oder sonstiger Basis) beinhaltet, ausgenommen von Kunden oder Lieferanten des Kunden überlassene Daten, die für eigene interne Geschäftszwecke des Kunden notwendig sind.
2. **Lizenztypen.** Die für die XHQ-Software zur Verfügung stehenden speziellen Lizenztypen werden in dieser Ziffer weiter definiert. Zwecks Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmenvertrag definierte, in dieser Ziffer aber nicht ausdrücklich genannte Lizenztypen weiterhin Anwendung finden. Sofern nichts anderes angegeben ist, kann der Kunde die lizenzierte XHQ-Server-Software auf einem (1) Hardware-Gerät je Lizenz installieren. Die XHQ-Software besteht aus einem oder mehreren XHQ Basic-Modulen als Voraussetzung für die Nutzung einer erforderlichen Anzahl und/oder Kombination von zusätzlichen Modulen, ausgenommen definierte Standalone-XHQ-Pakete, die bereits Funktionalitäten der Basic- und spezifizierter Module enthalten. Der Typ von XHQ-Modullizenzen muss dem Lizenztyp für das XHQ Basic-Modul gemäß der weiteren Definition weiter unten in dieser Ziffer entsprechen. Zur Nutzung eines „Floating“-Moduls benötigt der betreffende Nutzer von daher eine „Floating“-Lizenz für das XHQ Basic-Modul. Zur Nutzung eines „Named User“-Moduls benötigt der betreffende Nutzer von daher eine „Named User“-Lizenz für das XHQ Basic-Modul.
 - a) „Named User“-Lizenz bedeutet, dass die XHQ-Software ausschließlich von einem namentlich benannten Nutzer genutzt werden darf. Neben Authorized Users kann ein Named User auch ein Computersystem sowie alle Fälle von indirektem Zugang zu der Software sein, die z. B. über Computersystem-Vernetzungen erfolgen können, die als Named Users der lizenzierten Software fungieren und die Schnittstellen zwischen der Software und anderen Systemen des Kunden bilden. Beispielsweise müssen auch bei Multiplexing oder einer Weitergabe von Daten aus der Software über ein zwischengeschaltetes System alle einzelnen Nutzer oder Computersysteme, die als Named User auf die Daten über das zwischengeschaltete System zugreifen, als Named User lizenziert werden. Die Nutzung des mit XHQ gelieferten Multi-Site (Tierced Connector) zählt im Sinne dieser Definition nicht als indirekter Zugang. Der angegebene Name für den Authorized User kann gegen eine zusätzliche Gebühr („Rename Counter Fee“) geändert werden. Die Basic-Lizenz kann vom Nutzer frei im Netzwerk des Kunden und innerhalb der Domain, in der sich der Lizenz-Server befindet, genutzt werden. Für das XHQ Basic-Modul („XHQ-Software-Basic-Paket“) gilt immer eine Named User-Lizenz. Wenn der Kunden einen anderen Nutzer als Inhaber dieser Named User-Lizenz wünscht, ist eine Rename Counter Fee an SISW zu zahlen.
 - b) „Floating“-Lizenz bedeutet, dass ein Nutzer mit einer Lizenz für das XHQ Basic-Modul ein anderes Nicht-Basic-Modul an seinen Arbeitsplatz nutzen kann, wenn dieses Modul auf dem Lizenz-Server verfügbar ist. Sobald sich ein Nutzer ganz von der XHQ-Software abmeldet, werden alle von dem Nutzer genutzten Modullizenzen durch den Lizenz-Server freigegeben und stehen dann anderen Nutzern mit einer gültigen Lizenz für ein XHQ Basic-Modul zur Verfügung. Bevollmächtigte können die XHQ Software als andere Authorized Users gemäß den weiter unten beschriebenen Lizenztypmodellen nutzen, aber nur, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unterhalten, die den Zugang zu der XHQ-Software oder deren Nutzung in Verbindung mit den internen Geschäftszwecken des Kunden erfordert. Die allgemeine Beschränkung, dass die Software nicht außerhalb des Betriebsgeländes des Kunden genutzt werden darf, gilt nicht. Eine Floating-Lizenz kann aus einem der vier folgenden Typen bestehen:

- (1) „Site Floating“-Lizenz. Das Nutzungsrecht einer Site Floating-Lizenz gilt für die Site, für die die Lizenz ausgestellt wurde. Eine Site ist definiert als eine Betriebsstätte an einem bestimmten Ort, limitiert auf Local Area Network-Verbindungen und ist z. B. für einen Fertigungs- oder Raffineriestandort geeignet.
 - (2) „Country Floating“-Lizenz ist auf die Nutzung einer Floating-Lizenz in dem Land, in dem die Software gemäß Festlegung in einem LSDA erstmals im Netzwerk des Kunden und innerhalb der Domain, in der sich der Lizenz-Server befindet, installiert wird, beschränkt.
 - (3) „Zone Floating“-Lizenz ist auf eine sich auf mehr als ein Territorium erstreckende Zeitzone gemäß der Festlegung in dieser Ziffer beschränkt; dies muss bei der ursprünglichen Auftragserteilung in einem LSDA festgelegt werden. Für diesen Zweck sind folgende Zeitzonen definiert: (1) Nord- und Südamerika oder (2) Europa, Mittler Osten und Asien oder (3) Asien-Pazifik. Innerhalb einer bestimmten Zeitzone können die Basic-Lizenz und weitere Module als Floating-Lizenz im Netzwerk des Kunden und innerhalb der Domain, in der sich der Lizenz-Server befindet, genutzt werden, sofern die geltenden Exportgesetze und -vorschriften eingehalten werden. Wenn unterschiedliche Rechtsträger des Kunden die betreffenden Lizenzen nutzen dürfen sollen, ist hierfür der Abschluss eines Globalen Software-Lizenz-Vertrages (GSLA) erforderlich.
 - (4) „Global Floating“-Lizenz. Diese Lizenz kann frei in allen sich auf alle möglichen Territorien erstreckenden Zeitzonen genutzt werden, sofern die geltenden Exportgesetze und -vorschriften eingehalten werden. Wenn unterschiedliche Rechtsträger des Kunden die betreffenden Lizenzen nutzen dürfen sollen, ist hierfür der Abschluss eines Globalen Software-Lizenz-Vertrages (GSLA) erforderlich.
- c) „Per Server“-Lizenzen können vom Kunden bis zu drei (3) Mal pro Kalenderjahr kostenfrei physikalisch auf einen anderen Server übertragen werden, sofern der Kunde hierfür eine angemessene schriftliche Mitteilung vornimmt und die sonstigen Bedingungen dieses XHQ-Vertragszusatzes weiterhin erfüllt. Sofern nicht in einem LSDA oder einem vergleichbaren Dokument (weitere Lizenzierung erforderlich) ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen wird, darf die Hardware-Konfiguration eines jeden XHQ-Servers - produktiv oder nicht-produktiv – nicht über einen dual-physikalischen CPU Intel-class Server hinausgehen. Ebenso wenig darf ein virtueller Server eingesetzt werden.

3. **Gewährleistung und Haftungsausschlüsse.** Zusätzlich zu den Haftungsausschlüssen im Rahmenvertrag gilt Folgendes:

- a) Kein Teil der Software ist als Teil einer Online-Steuerungsanlage oder für gefährliche Umgebungen, die einen ausfallsicheren Betrieb erfordern wie z. B. Online-Steuerung von Flugzeugen, Flugverkehr, Flugzeugnavigation oder Flugzeugkommunikation oder für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung von Kernkraftanlagen, direkten lebenserhaltenden Maschinen oder Waffensystemen, in denen der Ausfall der Software direkt zu Tod, Personenschäden oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte, konzipiert, hergestellt oder zur Nutzung oder zum Wiederverkauf beabsichtigt („Aktivitäten mit hohem Risiko“). DER LIZENZGEBER UND SEINE LIEFERANTEN SCHLIESSEN GEZIELT JEDE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG DER EIGNUNG FÜR AKTIVITÄTEN MIT HOHEM RISIKO AUS. Der Kunde sichert zu, dass er die Software nicht für Aktivitäten mit hohem Risiko einsetzen wird.
- b) SISW gibt keine Gewähr, Garantie oder Zusicherungen hinsichtlich der Nutzung der Software, der Dokumentation oder sonstiger Schriftstücke bezüglich Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität oder Sonstiges oder hinsichtlich der Ergebnisse aus deren Nutzung. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus Fehlern, Auslassungen oder Abweichungen zwischen der Software und der Dokumentation entstehen, wird ausgeschlossen. Das gesamte Risiko bezüglich der Ergebnisse und der Leistung der Software trägt der Kunde.

4. **Sonstige Lizenzierungsfragen.**

- a) Gelieferte Hardware wie z. B. ein Dongle bleibt das Eigentum von SISW, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- b) Der Kunde nimmt ein Update der XHQ-Software gemäß den Installationsvorschriften vor, die in der zusammen mit der XHQ-Software gelieferten Dokumentation beschrieben sind. In der Dokumentation enthaltene oder von SISW gesondert mitgeteilte Hinweise über die Einstellung des Supports für ältere Versionen der XHQ-Software sind für den Kunden bindend.
- c) Verloren gegangene oder beschädigte Schutzvorrichtungen. Neue Schutzvorrichtungen für bestehende Lizenzen können dem Kunden ausschließlich nach Rückgabe der beschädigten Schutzvorrichtung (z. B. Dongle) ausgehändigt werden. Sofern die Schutzvorrichtung verloren geht, muss der Kunde neue Lizenzen erwerben. Wenn der Kunde SISW in einer angemessenen schriftlichen Versicherung gegenüber SISW erklärt, warum er nicht für den Verlust verantwortlich zu machen ist, hat SISW die Möglichkeit, dem Kunden lediglich den Wert der Schutzvorrichtung in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde den verloren gegangenen Dongle danach wiederfindet, gibt ihn der Kunde unverzüglich an SISW zurück.
- d) Datenbank-Software. Die Software kann eingebettete Datenbank-Software („Datenbank-Software“) enthalten. Die Nutzung der Datenbank-Software ist ausschließlich auf ihre Nutzung mit der Software beschränkt. Dem Kunden sind unter anderem folgende Tätigkeiten untersagt:

- (1) Timesharing, Dienstleistungen für Dritte, Abo-Service oder Vermietung der Datenbank-Software;
 - (2) Übertragung des Eigentumsrechts an der Datenbank-Software oder der Nutzung der Datenbank-Software auf irgendjemand anderen;
 - (3) direkte Nutzung der Datenbank-Software ausgenommen als Teil der Lösung, die die Software nutzt;
 - (4) Installation, Nutzung oder Betrieb der Datenbank-Software auf einem Computer-System, auf dem die Software nicht installiert ist. Die Datenbank-Software darf ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden; und
 - (5) Vertrieb oder sonstige Verbreitung der Datenbank-Software.
- e) Bestehende Lizenzvereinbarungen. Die Nutzung der Software kann Änderungen an gewissen bestehenden Lizenzvereinbarungen des Kunden mit anderen Anbietern erfordern. Für die Einhaltung dieser Vereinbarungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist für die Beschaffung von unterstützender Software, die für die Nutzung der Software erforderlich ist, einschließlich Betriebssystem-Software, Datenbank-Software oder Anwendungs-Software Dritter, und für die Interoperabilität zwischen der unterstützenden Software und der Software verantwortlich.

5. **Software-Pflegebedingungen.**

- a) Software-Pflegeservices. Neben den im Rahmenvertrag genannten Software-Pflegeservices umfassen die Pflegeservices für XHQ-Software auch den Ersatz von durch SISW gelieferter Hardware, z. B. einen Dongle. Nicht in Software-Pflegeservices enthalten sind Customizing-Leistungen für die XHQ-Software.
- b) Neue Releases. XHQ-Software setzt sich aus Major Versions und Minor Versions, Service Packs und Releases zusammen. Die erste Ziffer stellt die Nummer der Major Version dar. Die zweite Ziffer (hinter dem Punkt) gibt die Minor Version an. Sowohl Major als auch Minor Versions können erweiterte Funktionalität und Bug Fixes enthalten. Ein „Release“ setzt sich aus einer kombinierten Reihe von Service Packs (hauptsächlich Bug Fixes) zusammen und wird durch eine Ziffer hinter einem zweiten Punkt dargestellt (Beispiel: 8.2.4 - hierbei bezeichnen 8 = die Major Version, 2 = die Minor Version und 4 = die Release-Nummer).
- c) Pflege für Vorgängerversionen. Bei XHQ-Software wird Support für die zuletzt veröffentlichte Version und die beiden vorhergehenden Minor Versions geleistet.
- d) Fehlerberichtigung. Voraussetzung für die Fehlerberichtigung gemäß der Beschreibung im Rahmenvertrag ist, dass die gemeldete Abweichung von der Dokumentation in einer neutralen XHQ-Systemumgebung reproduzierbar ist. Hierunter ist eine vorinstallierte XHQ-Systemumgebung einschließlich Software Dritter gemäß der Beschreibung in der Dokumentation zu verstehen.
- e) Telefonischer Support. Zusätzlich zu dem telefonischen Support gemäß der Beschreibung im Rahmenvertrag ist ein Call-Center rund um die Uhr an 5 Tagen in der Woche verfügbar, bei dem Fehler gemeldet und Registrierungen vorgenommen werden können. Informationen über Zeiten, in denen die Hotline Support für XHQ-Software leistet, sind unter dem folgenden Link zu finden:
http://www.plm.automation.siemens.com/en_us/support/gtac/index.shtml.
- f) Erstmalige Gebühren und Verlängerungsgebühren. Die Pflegegebühr für XHQ-Software ist jeweils jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Für das Jahr, in dem die Lizenz erworben wird und die Pflegeservices beginnen, wird die Pflegegebühr anteilig für die Zeit zwischen dem Beginn der Services und dem 31. Dezember dieses Jahres erhoben.
- g) Ausschlüsse. Die folgenden Probleme fallen nicht unter die XHQ-Software-Pflegeservices oder sind nicht in ihnen enthalten:
 - (1) Unsachgemäßer Gebrauch. Probleme, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, unbefugte Änderung oder Beschädigung der Software oder Nutzung der Software, die von den von SISW in der betreffenden Dokumentation vorgegebenen Betriebsverfahren abweicht; oder
 - (2) Unbefugte Änderungen. Probleme, die durch Änderungen oder Ergänzungen oder versuchte Änderungen oder Ergänzungen von Versionen der Software verursacht werden, die nicht von SISW durchgeführt oder schriftlich genehmigt wurden; oder
 - (3) Nicht genehmigte Software oder Hardware. Probleme, die aus der Kombination der Software mit Kunden-Hardware, -Software oder -Anlagen nach der erstmaligen Installation der Software entstehen, insoweit diese Kombination nicht in der Dokumentation oder von SISW schriftlich genehmigt wurde; oder
 - (4) Unfall. Unübliche physikalische, elektrische oder elektromagnetische Beanspruchung; Fahrlässigkeit; unsachgemäßer Gebrauch; Ausfall der Stromversorgung, Klimatisierung oder Feuchtigkeitsregelung; Ausfall von Rotationsmedien;

Betrieb der Software mit anderen Medien, die nicht die Herstellervorgaben erfüllen oder den Herstellervorgaben entsprechend gewartet werden; oder andere Ursachen als die übliche Nutzung; oder

- (5) Nichterfüllung der Pflichten aus dem Rahmenvertrag und diesem XHQ-Vertragszusatz aufseiten des Kunden.